

Ausfertigung für Teilnehmer

Version 10.01.2022

Besondere Teilnahmebedingungen im Rahmen des Ausbruchmanagements, zum Schutz der Teilnehmer, Referenten und Mitarbeiter vor der Infektion mit Covid-19

Die Corona-Pandemie hat unsere Gesellschaft, unsere Wirtschaft, unser Zusammenleben und unseren Alltag grundlegend verändert. Wir sind uns aber sicher, dass wir uns an die neuen Regeln gewöhnen werden. Die Corona-Pandemie ist noch nicht vorüber und verlangt von uns allen die Akzeptanz und Beachtung grundlegender Infektionsschutzmaßnahmen. Deshalb sind die nachfolgenden **Festlegungen zwingend einzuhalten.**

➔ **Bitte bringen Sie dieses Dokument unterzeichnet an Ihrem ersten Kurstag mit!**

Allgemeine Festlegungen: Es gilt die 3G- Regelung d.h.

1. Voraussetzung zur Teilnahme an unseren Fortbildungsveranstaltungen sind:
 - a. Nachweis eines negativer Corona-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden). Schnelltest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 können derzeit in kommunalen Testzentren und Apotheken (1x wöchentlich kostenfrei) durchgeführt werden. **Mitgebrachte und bereits aktivierte Testkassetten können nicht akzeptiert werden.**
 - b. Genesene brauchen einen Nachweis über die durchgestandene Corona-Infektion. Als Bescheinigung reicht ein positives PCR-Testergebnis (oder ein anderer Nukleinsäurenachweis), das mindestens 28 Tage aber höchstens 6 Monate zurückliegt (es gilt das Datum des PCR-Testergebnisses).
 - c. Nachweis (**in digital auslesbarer Form**) über eine **vollständige** Impfung gegen Covid-19.

Bitte beachten Sie: Der Impfnachweis kann nur noch in durch elektronische Anwendungen auslesbarer Form (EU-COVID-19-Zertifikat ausgedruckt oder App) akzeptiert werden.

2. **Vor Betreten der Seminarräume**, muss dem Fortbildungsinstitut der entsprechende Nachweis **und** dieses Formular als Einverständniserklärung unserer Hygienestandards, unterschrieben vorgelegt werden.
3. Nach dem Betreten des Fortbildungsinstituts müssen sich Teilnehmer und Referenten sofort die Hände waschen und desinfizieren. In allen Seminarräumen stehen Desinfektionsmittelpender bereit.
4. **Maskenpflicht:** In den Unterrichtsräumen besteht in der Alarmstufe II für alle Teilnehmer generelle Maskenpflicht (medizinische), unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 Metern. Außerhalb der Unterrichtsräume besteht diese ebenfalls (insbesondere in Fluren, Treppenhäusern, Toiletten usw.).
5. Beim praktischen Üben an der/ dem immer gleichen Partner/in (gilt auch für Mehrtageskurse) bitte **FFP2-Maske** tragen.
6. Die Unterrichtsräume müssen regelmäßig und gründlich gelüftet werden – Stoßlüften. Mindestens alle 20 Minuten für 3-5 Minuten (Fenster und Türen komplett öffnen).
7. In den Toilettenräumen darf sich jeweils nur eine Person aufhalten (ROT/GRÜN Ampel beachten!)

8. Finden an einem Tag mehrere Seminare statt, wird darauf geachtet, dass sich die Pausenzeiten nicht überschneiden. Referenten sind verpflichtet, sich an diese Pausenzeiten zu halten.
9. In jeder Pause sind die Seminarräume, gründlich zu lüften.
10. Die Versorgung in den Kaffeepausen mit Heißgetränken und Keksen o.ä. findet unter den derzeit gültigen Hygienebedingungen in der Mensa statt. In der Mensa gilt Maskenpflicht (medizinische).
11. Private Oberbekleidung sollte am Kurstagende gewechselt und gewaschen werden.

Festlegungen für unterrichtliche Situationen:

1. Es gelten grundsätzlich alle allgemeinen Festlegungen.
2. Referenten werden angehalten, die praktischen Übungsanteile möglichst in eine Sequenz pro Tag zu planen, um einen häufigen Kontaktwechsel zu vermeiden.
3. Auf Behandlungsliegen werden Laken aufgezogen. Jeder Teilnehmer muss sich sein eigenes Laken mitbringen. Die Teilnehmer oder Übungspaare verbleiben über die gesamte Fortbildung an der gleichen Liege.
4. Bei Fortbildungen mit Matten: Die Matten sind mit einem mitgebrachten großen Handtuch (Saunahandtuch) vollständig zu bedecken. Die Teilnehmer bleiben immer auf der gleichen Matte während der gesamten Fortbildung.
5. Flächendesinfektionsmittel steht im Seminarraum zur Verfügung. Sämtliche Kleingeräte und Unterlegungsmaterialien sind vor und sofort nach der Benutzung zu desinfizieren.

Zutritts- und Teilnahmeverbot

Für die Einrichtung besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für folgende Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die typischen Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns aufweisen.
3. die einer Absonderungspflicht unterliegen.
4. die Erhebung ihrer Kontaktdaten ganz oder teilweise verweigern.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass ich über die gesonderten Hygienestandards im Fortbildungsinstitut informiert wurde und diesen in allen Punkten zustimme.

Vor- und Zuname	
Datum	
Unterschrift	